Mutares SE & Co. KGaA Erklärung zur Unternehmensführung

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Mutares SE & Co. KGaA. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, der Mutares Management SE, sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA berichten nachstehend in Übereinstimmung mit Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung.

A. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Mutares SE & Co. KGaA ("Gesellschaft") den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit dem 19. Oktober 2021, dem Tag der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel am regulierten Markt entspricht und auch künftig entsprechen wird, und zwar nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien ("KGaA") und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung sowie mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Abweichungen.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ("AG") oder einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Gesellschaft angewandt werden. Wesentliche Besonderheiten ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten.

1. Geschäftsführung

Die Aufgaben eines Vorstands einer AG werden bei einer KGaA von persönlich haftenden Gesellschaftern wahrgenommen. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Mutares Management SE, deren Vorstand ("Vorstand") damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der AG die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete und von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählte Gesellschafterausschuss hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits.

Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegen ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

3. Aufsichtsrat

Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der KGaA ist daher nicht zuständig für die Bestellung oder Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. deren Vorstandsmitglieder. Damit ist er auch nicht zuständig für die Regelung von deren vertraglichen Bedingungen wie insbesondere der Vergütung oder die Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft; ebenfalls besteht keine Zuständigkeit des Aufsichtsrats der KGaA hinsichtlich der Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, der Dauer der Bestellung, der Nachfolgeplanung, des Erlasses einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder der Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE wahrgenommen.

4. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie über die Wahl und Entlastung des Gesellschafterausschusses. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört u.a. auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

Unter Berücksichtigung der rechtsform- und satzungsspezifischen Besonderheiten entspricht die Gesellschaft mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen des DCGK:

Empfehlung D.5 DCGK

Nach Empfehlung D.5 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Aufgrund der aktuellen Größe des Aufsichtsrats, der aus vier Anteilseignervertretern besteht, hält der Aufsichtsrat die Bildung eines Nominierungsausschusses für nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung kann im Gesamtgremium vorbereitet und getroffen werden.

Empfehlung F.2 DCGK

Nach Empfehlung F.2 DCGK sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft macht den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß den handels- und börsenrechtlichen Vorschriften (§§ 325 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 HGB und §§ 51 Abs. 2, 50 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse) innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres 2021 öffentlich zugänglich. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb dieser Fristen für die Informationsinteressen der Aktionäre, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist. Gleichwohl beabsichtigt die Gesellschaft, den Rechnungslegungsprozess für die folgenden Geschäftsjahre weiter anzupassen und der Empfehlung F.2 DCGK dann auch ggf. insoweit zu entsprechen.

Abschnitt G.I DCGK

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK enthalten detaillierte Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat jedoch keine Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung aufgrund ihrer Struktur nicht auf die Gesellschaft passen. Die Vergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin wird vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzt. Lediglich höchstvorsorglich erklärt die Gesellschaft auch eine Abweichung von den genannten Empfehlungen.

Ungeachtet dessen beabsichtigt der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zu beschließen, das der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt wird und das den Vorgaben der §§ 87a, 120a AktG entspricht sowie Empfehlungen des Abschnitt G.I des DCGK berücksichtigt.

München, im Dezember 2021

Der Vorstand der persönlich Der Gesellschafter- Der Aufsichtsrat haftenden Gesellschafterin ausschuss

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Mutares SE & Co. KGaA unter https://ir.mutares.de/corporate-governance/ verfügbar.

B. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Mutares SE & Co. KGaA agiert als internationaler Investor, der seine Portfolio-Unternehmen aktiv darin unterstützt, umfangreiche Turnaround- und Optimierungsprogramme zu definieren und umzusetzen. Die Gesellschaft hat bei allen Entscheidungen aber nicht nur das organische Wachstum und den dauerhaften Erfolg der Portfolio-unternehmen im Blick, sondern achtet auch auf die Einhaltung und Umsetzung von ökologischen, sozialen und unternehmerischen Werten und Standards. Verantwortungsbewusstes Handeln ist bei der Mutares SE & Co. KGaA in den Unternehmenswerten verankert. Nachhaltigkeit ist für uns mehr als nur ein Umweltthema. Als Unternehmensgruppe stehen wir in der verantwortungsvollen Pflicht gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gegenüber der Gesellschaft und verpflichten uns zu einer guten Unternehmensführung. Die Mutares SE & Co. KGaA gibt sich als Leitlinien die drei wichtigsten nachhaltigkeitsbezogenen Verantwortungsbereiche eines Unternehmens vor: Environmental, Social und Governance.

Nachhaltigkeit spielt eine fundamentale Rolle bei der Gesellschaft. Im Jahr 2021 wurde der UN Global Compact unterzeichnet und die Gesellschaft hat sich zur Achtung und Umsetzung der darin festgeschriebenen zehn nachhaltigen Prinzipien und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weltweit verpflichtet. Dieser Verantwortung wird die Gesellschaft auch durch gruppenweite Reporting und Monitoring Aktivitäten in Bezug auf die Themen Environmental, Social und Governance gerecht.

Environmental

Wir verstehen den Umweltschutz als einen Erfolgsfaktor für die künftige nachhaltige Entwicklung unserer Geschäftstätigkeit. In diesem Zusammenhang arbeiten wir kontinuierlich daran, die wesentlichen Themen und Herausforderungen für die Geschäftsaktivitäten der Mutares Gruppe zu identifizieren. Vor allem bei den Tochtergesellschaften wird auf die Implementierung von umweltschonendem Verhalten in die internen Unternehmensprozesse geachtet. Eine Vielzahl unserer Portfoliounternehmen ist daher nach ISO 14001:2015 (Umwelt-Managementsystem) zertifiziert.

Social

Die Gesellschaft räumt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen besonders hohen Stellenwert ein. Die Mutares SE & Co. KGaA orientiert sich hierbei an den Prinzipien der Arbeitsnormen und Menschenrechte des Global Compact der Vereinten Nationen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind dabei wichtige Aspekte für die Mutares Gruppe. Wir streben danach, bei unseren Tochtergesellschaften eine "Zero-Accident"-Sicherheitskultur einzuführen und zu wahren. Die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte sind in unserem Verhaltenskodex verankert und damit wichtige Bestandteile unserer unternehmerischen Verantwortung. Zudem gehört es zu unserem Standard, jeden Menschen gleichermaßen mit Respekt, Vertrauen und Würde zu behandeln. Unser Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Diskriminierung und Belästigung ist. Unser Verhaltenskodex bietet Orientierung für die Gestaltung unserer Geschäftstätigkeiten im Einklang mit unseren Werten und den geltenden Gesetzen. Unser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner von Mutares.

Governance

Die Gesellschaft bekennt sich zu einem integren und gesetzeskonformen Handeln nach national und international anerkannten Standards, übernimmt unternehmerische Verantwortung und achtet auf die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten. Alle Mitarbeitenden, unsere Lieferanten sowie Dritte, die mit uns in geschäftlicher Beziehung stehen, müssen sich an die geltenden Gesetze des jeweiligen Landes halten, in dem sich der Standort befindet. Als weltweit tätiges Unternehmen gelten somit auch die Gesetze und Regelungen eines jeden Standorts, in dem wir Geschäfte betreiben. Die Missachtung dieser Gesetze kann zivil-, straf- und arbeitsrechtliche Folgen haben.

Compliance Management System, Risikomanagement und Kontrollsystem

Bei der Gesellschaft ist ein Compliance Management System mit einem Verhaltenskodex für alle relevanten Bereiche etabliert. Erwartet wird auf allen Ebenen ein verantwortliches, ethisch korrektes und integres Verhalten aller Beschäftigten. Diese Erwartung betrifft auch Dritte, wie Geschäftspartner und Lieferanten, die zum guten Image unseres Unternehmens beitragen. Dabei gibt es einzelne Richtlinien unter anderem für Anti-Korruption, Kapitalmarkt-Compliance, Kartellrecht, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sowie Datenschutz. Die implementierte Software zur Verwaltung von Richtlinien stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets Zugang zu den jeweils gültigen Richtlinien haben. Darüber hinaus hat die Gesellschaft ein Hinweisgeberportal eingerichtet, das es Hinweisgebern ermöglicht, Berichte über mögliche Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Gesellschaft auch anonym zu melden. Der Compliance Bereich der Gesellschaft geht allen derartigen Hinweisen im Rahmen unabhängiger Untersuchungen nach.

Der Compliance Bereich der Gesellschaft besteht aus einem Compliance Officer mit übergreifender Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des Compliance Management Systems auf Holdingebene der Gesellschaft sowie der direkten Tochterunternehmen.

Zusätzlich sind die Portfoliounternehmen als indirekte Tochterunternehmen der Gesellschaft verpflichtet, im Rahmen ihrer Unternehmensführung geeignete Compliance Management Systeme einschließlich einer konkret definierten verantwortlichen Stelle einzurichten. Um die Erfüllung der gemeinsamen Standards zu gewährleisten, beabsichtigt die Gesellschaft einen regelmäßigen Austausch zwischen den Compliance Funktionen auf den verschiedenen Ebenen innerhalb der Mutares Gruppe.

Weitere Informationen erhalten Sie auf https://mutares.de/nachhaltigkeit/.

C. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bei der Mutares SE & Co. KGaA handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Eine KGaA ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen Gesellschafter an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre, § 278 Abs. 1 AktG).

Bei einer KGaA handelt es sich in ihrer rechtlichen Ausgestaltung um eine Mischform aus Aktiengesellschaft (AG) und Kommanditgesellschaft mit Schwerpunkt im Aktienrecht. Zu einer AG bestehen im Wesentlichen folgende Unterschiede: Die Aufgaben des Vorstands einer AG nimmt bei der Mutares SE & Co. KGaA die Mutares Management SE – handelnd durch ihren Vorstand – als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin wahr.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat nicht die Kompetenz, persönlich haftende Gesellschafter zu bestellen und deren vertragliche Bedingungen zu regeln, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen oder zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen. Diese Aufgaben werden bei der Gesellschaft vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE wahrgenommen.

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich dieselben Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Das heißt, sie beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie über Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen, die vom Vorstand umzusetzen sind. Zusätzlich beschließt sie rechtsformbedingt über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie über die Wahl und Entlastung der Mitglieder des satzungsgemäß eingerichteten Gesellschafterausschusses. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 AktG), oder es die Feststellung des Jahresabschlusses betrifft (§ 286 Abs. 1 AktG).

Als zusätzliches Organ wurde bei der Mutares SE & Co. KGaA ein Gesellschafterausschuss eingerichtet, der die ihm von der Hauptversammlung und durch die Satzung übertragenen Aufgaben wahrnimmt (Einzelheiten hierzu unter Abschnitt D.IV.).

Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen in der Konzernleitungs- und Überwachungsstruktur.

- D. Beschreibung der Arbeitsweise und der Zusammensetzung der Organe der Mutares SE & Co. KGaA und der Mutares Management SE sowie deren Ausschüsse
 - I. Beschreibung der Arbeitsweise der Mutares Management SE einschließlich ihres Vorstands und Aufsichtsrats

Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist üblicherweise ein duales Führungssystem mit einem Vorstand als Leitungsorgan und einem Aufsichtsrat als

Überwachungsorgan. In der Rechtsform der KGaA besteht die Besonderheit, dass deren Geschäfte durch eine persönlich haftende Gesellschafterin geführt werden. Bei der Mutares SE & Co. KGaA übernimmt die Mutares Management SE nach der Satzung als persönlich haftende Gesellschafterin die Rolle des Leitungsorgans. Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA überwacht gemäß der ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Kompetenzen die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei der Mutares Management SE handelt es sich um eine dualistisch strukturierte Europäische Aktiengesellschaft (SE). Organe der Mutares Management SE sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie der Aufsichtsrat. Die Mutares Management SE – vertreten durch ihren Vorstand – führt die Geschäfte der Mutares SE & Co. KGaA mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und ist dabei dem Unternehmensinteresse der Mutares SE & Co. KGaA verpflichtet. Sie vertritt zudem die Mutares SE & Co. KGaA nach außen.

1. Der Vorstand der Mutares Management SE

a) Arbeitsweise des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe des geltenden Rechts, des DCGK – soweit die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat beschlossen haben, seinen Empfehlungen zu entsprechen –, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand der Mutares Management SE besteht aus vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt werden. Vorsitzender des Vorstands der Mutares Management SE ist Robin Laik. Für den Vorstand der Mutares Management SE gilt die vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE erlassene Geschäftsordnung und der dieser als Anlage beigefügte Geschäftsverteilungsplan für die Ressortverteilung.

Unbeschadet der Ressortverteilung ist eine Beschlussfassung des Vorstands in seiner Gesamtheit erforderlich in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen.

Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen müssen zudem stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Mitglied des Vorstands unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt.

Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher

Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen.

Bei bestimmten in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Vorstands definierten Geschäften oder Maßnahmen der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA ist die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE erforderlich. Dies betrifft u. a. die folgenden Geschäfte und Maßnahmen:

- Aufnahme neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder der Gesellschaft, soweit ein Umsatz in Höhe von mindestens 10 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Konzernumsatzes betroffen ist;
- Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer vertraglichen Grundlaufzeit von jeweils mehr als 10 Jahren;
- Aufnahme von Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall einen Betrag von EUR 10.000.000,00 übersteigt;
- Vergabe von Krediten an Mitglieder des Vorstands und ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie an Angestellte.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen einem Zustimmungsvorbehalt unterwerfen (vgl. dazu auch Abschnitt D.I.3).

b) Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2021 gehörten dem Vorstand der Mutares Management SE folgende Mitglieder an:

- Robin Laik (*1972)
 - Vorsitzender des Vorstands, CEO
 - Erste Bestellung (mit Wirkung zum): 22. Februar 2019 (zuvor seit 2008 Vorstand bei der mutares AG)
 - Bestellt bis: 31. Dezember 2024
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

• Mark Friedrich (*1978)

- CFO
- Erste Bestellung (mit Wirkung zum): 9. April 2019 (zuvor seit 2015
 Vorstand bei der mutares AG)
- Bestellt bis: 31. Dezember 2023
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

• Johannes Laumann (*1983)

- CIO
- Erste Bestellung (mit Wirkung zum): 9. April 2019
- Bestellt bis: 31. März 2024
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021): keine

• Dr. Kristian Schleede (*1958)

- CRO
- Erste Bestellung (mit Wirkung zum): 9. April 2019 (zuvor seit 2010
 Vorstand bei der mutares AG)
- Bestellt bis: 31. Dezember 2023
- Ende der Amtszeit: 31. Dezember 2021
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - BEXity GmbH, Wien (Mitglied des Aufsichtsrats)

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite der Mutares SE & Co. KGaA unter https://ir.mutares.de/corporate-governance/veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder finden Sie im Geschäftsbericht 2021 im Kapitel Corporate Governance.

Altersgrenze

In der Geschäftsordnung für den Vorstand der Mutares Management SE ist festgelegt, dass in der Regel nur in den Vorstand gewählt werden soll, wer im Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Grundlage dafür bilden Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern und Eindrücke von Führungskräften, die in den Sitzungen der Aufsichtsräte der Mutares Management SE und der Mutares SE & Co. KGaA präsentieren. Auf diese Weise macht sich der Aufsichtsrat der Mutares Management SE ein Bild von potenziellen Nachfolgerinnen und Nachfolgern innerhalb der Unternehmensgruppe.

2. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE

a) Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE besteht aus vier Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Mutares Management SE ist Prof. Dr. Micha Bloching. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt die Vorstandsmitglieder der Mutares Management SE und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE hat sich sowie dem Vorstand der Mutares Management SE eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung der Mutares Management SE und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE und die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats orientieren sich – unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Mutares SE & Co. KGaA – an den Empfehlungen des DCGK, soweit nicht in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG Abweichungen erklärt werden. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Mutares Management SE, insbesondere dem Vorstand, zusammen.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlüssfassung teilnehmen. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrats der Mutares Management SE werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid).

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bestehende und potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern des Unternehmens oder bei sonstigen Dritten entstehen bzw. entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindestens zwei Mitgliedern bilden und besetzen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen. Zum Zeitpunkt

der Berichterstattung hat der Aufsichtsrat der Mutares Management SE keine Ausschüsse gebildet.

b) Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat der Mutares Management SE folgende Mitglieder an:

- Prof. Dr. Micha Bloching (*1968)
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Mitglied seit: 2019
 - Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Kalenderjahr 2024
 - Haupttätigkeit: Steuerberater, Rechtsanwalt, Hochschullehrer
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - Mutares SE & Co. KGaA, München (Mitglied des Aufsichtsrats, Mitglied des Gesellschafterausschusses)
- Dr. Lothar Koniarski (*1955)
 - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Mitglied seit: 2019
 - Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Kalenderjahr 2024
 - Haupttätigkeit: Geschäftsführer der ELBER GmbH
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - Mutares SE & Co. KGaA, München (Mitglied des Aufsichtsrats, Mitglied des Gesellschafterausschusses)

- CANCOM SE, München (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- SBF AG, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Alfmeier Präzision SE, Treuchtlingen (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Regensburger Universitätsstiftung, Universitätsstiftung Hans Vielberth und Universitätsstiftung für Immobilienwirtschaft Hans Vielberth (Mitglied des Stiftungsrats)

• Volker Rofalski (*1970)

- Mitglied seit: 2019
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Kalenderjahr 2024
- Haupttätigkeit: Geschäftsführer der only natural munich GmbH
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - HELIAD Equity Partners GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - Bio-Gate AG, Nürnberg (Mitglied des Aufsichtsrats)
 - Mutares SE & Co. KGaA, München (Mitglied des Aufsichtsrats, Mitglied des Gesellschafterausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses)
 - Mountain Demekon AG, Munich (bis 30. Dezember 2021, Mitglied des Aufsichtsrats)
 - paycentive AG, Augsburg (Mitglied des Aufsichtsrats)
 - paycentive Group AG, Augsburg (Mitglied des Aufsichtsrats)
 - FinLab AG, Frankfurt (seit 14. Dezember 2021, Mitglied des Aufsichtsrats)

• **Dr. Axel Müller** (*1957)

- Mitglied seit: 2020
- Gewählt bis: Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Kalenderjahr 2024
- Haupttätigkeit: Selbstständiger Unternehmensberater
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2021):
 - Mutares SE & Co. KGaA, München (Mitglied des Aufsichtsrats, Mitglied des Gesellschafterausschusses, Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
 - Mellifera Sechsunddreißigste Beteiligungsgesellschaft mbH (MIP Pharma Unternehmensgruppe), Berlin (Vorsitzender des Beirats)

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite der Mutares SE & Co. KGaA unter https://ir.mutares.de/corporate-governance/veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie im Geschäftsbericht 2021 im Kapitel Corporate Governance.

Altersgrenze

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Mutares Management SE ist festgelegt, dass in der Regel nur in den Aufsichtsrat gewählt werden soll, wer im Zeitpunkt der Wahl das [75]. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE beurteilt regelmäßig selbst, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien, insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Zuletzt ist eine Selbstevaluation im Dezember 2021 erfolgt.

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Mutares Management SE

Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat der Mutares Management SE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie auf Anforderung des Aufsichtsrats im Einzelfall. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert ist. Der Vorstand hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den in den aufgestellten Plänen vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anläss ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein kann.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Mutares Management SE, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Mutares Management SE von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE kann nach § 9 Abs. 7 der Satzung der Mutares Management SE, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands verteilen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung die Beziehungen der Mitglieder des Vorstands untereinander und zur Mutares Management SE regeln sowie bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE kann Zustimmungen zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich auch allgemein, befristet oder unbefristet oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen, auch an einzelne Mitglieder und insbesondere den Vorsitzenden des Vorstands.

II. Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA und seiner Ausschüsse

Arbeitsweise des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA besteht in der Überwachung der Geschäftsführung durch die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. Dies geschieht auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK – mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung genannten Abweichungen –, der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen sowie zur Ausschussbildung beinhaltet, ist auf der Internetseite der Mutares SE & Co. KGaA unter https://ir.mutares.de/corporate-governance/ einsehbar.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co KGaA

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA besteht aus:

- Volker Rofalski (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Dr. Axel Müller (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Dr. Lothar Koniarski (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als Mitglied des Aufsichtsrats;
- Prof. Dr. Micha Bloching (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als Mitglied des Aufsichtsrats.

Altersgrenze

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA ist festgelegt, dass in der Regel nur in den Aufsichtsrat gewählt werden soll, wer im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Prüfungsausschuss

Um die Effizienz seiner Tätigkeit zu erhöhen, hat der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Dr. Axel

Müller und Volker Rofalski. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Dr. Axel Müller. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Compliance. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA beurteilt regelmäßig selbst, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien, insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Zuletzt ist eine Selbstevaluation im Dezember 2021 erfolgt.

Kompetenzprofil

Gemäß Empfehlung C.1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und dabei auf Diversität achten. In entsprechender Anwendung der Empfehlung C.1 DCGK hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil erarbeitet.

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA soll insgesamt über Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der Gesellschaft als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines großen oder mittelgroßen (internationale) Unternehmens,
- im Industriegeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- auf den Gebieten der [Produktion, Marketing, Vertrieb, Digitalisierung, Restrukturierung,
- zu den wesentlichen Märkten, in denen der Mutares-Konzern tätig ist,
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung,
- im Controlling und Risikomanagement,
- auf dem Gebiet Governance und Compliance

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Diversität

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA strebt eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an.

Die Verteilung entspricht noch nicht der Zielvorgabe bis 2026.

Unabhängigkeit

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA sind alle seine Mitglieder unabhängig. Damit gehört ihm auch eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind.

Dies gilt auch für die Herren Volker Rofalski und Prof. Dr. Micha Bloching, die dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seit längerem angehören, nämlich Herr Rofalski seit mehr als zwölf Jahren ununterbrochen und Herr Prof. Dr. Bloching seit mehr als zwölf Jahren mit einer Unterbrechung im Jahre 2018. Die beiden Mitglieder wahren weiterhin die notwendige Distanz zur Gesellschaft, zur persönlich haftenden Gesellschafterin sowie zu dem kontrollierenden Aktionär, die für die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Mutares

Management SE erforderlich ist. Ihre bisherige und gegenwärtige Amtsführung belegt, dass sie weiterhin in der Lage sind die persönlich haftende Gesellschafterin sachgerecht zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass die Dauer der Zugehörigkeit von mehr als zwölf Jahren vorliegend nicht geeignet ist, Interessenkonflikte zu begründen, die eine Unabhängigkeit der beiden Mitglieder gefährden könnte.

III. Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA mit der persönlich haftenden Gesellschafterin

Basis der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Mutares Management SE, ist das Prinzip des dualen Führungssystems, wie es gesetzlich für die Struktur einer KGaA vorgeschrieben ist. Wesentlich dabei ist die Trennung der Geschäftsleitungs- und Geschäftsführungsaufgaben, die der persönlich haftenden Gesellschafterin zugewiesen sind, von den Überwachungsaufgaben, die dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Weitere Grundlagen bilden die Geschäftsordnungen, die die zuständigen Gremien unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten einer KGaA sowie – im Hinblick auf die persönlich haftende Gesellschafterin – einer dualistisch verfassten Europäischen Aktiengesellschaft (Mutares Management SE) erlassen haben.

Der Aufsichtsrat wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin – handelnd durch deren Vorstand – regelmäßig, zeitnah und umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unterrichtet. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, regelmäßig Kontakt und berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Compliance und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

IV. Der Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA

Überblick und Arbeitsweise des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA

Satzungsgemäß besteht neben dem Aufsichtsrat noch ein Gesellschafterausschuss, der aus vier Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, sofern nicht bei der Wahl etwas anderes festgelegt wird. Der Gesellschafterausschuss muss mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr abhalten. Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung zwingend etwas anderes bestimmt. Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen. Er hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitglieder andererseits. Er übt sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteile aus, insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin. Für weitere Einzelheiten hat sich der Gesellschafterausschuss eine Geschäftsordnung gegeben.

2. Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA

Der Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA besteht aus:

- Volker Rofalski (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als Vorsitzender des Gesellschafterausschusses;
- Dr. Axel Müller (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als stellv. Vorsitzender des Gesellschafterausschusses;
- Prof. Dr. Micha Bloching (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als Mitglied des Gesellschafterausschusses;
- Dr. Lothar Koniarski (zur Person siehe oben unter D.I.2.b)) als Mitglied des Gesellschafterausschusses.

E. Diversität

I. Geschlechterbezogene Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA und der Führungsebenen

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat der Mutares SE &Co. KGaA den Frauenanteil im Aufsichtsrat am 16. Dezember 2021 auf 25 % und eine Frist bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, der Mutares Management SE, am 16. Dezember 2021 die Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene der Mutares SE & Co. KGaA unterhalb des Vorstands auf mindestens 33,33 % (dies entspricht 3 Frauen) und eine Frist bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt und die Zielgröße für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene der Mutares SE & Co. KGaA unterhalb des Vorstands auf mindestens 26,31 % (dies entspricht 5 Frauen) und eine Frist bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt.

II. Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA

Gemäß Empfehlung C.1 DCGK strebt der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an.

Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat der Mutares Management SE bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität gemäß Empfehlung B.1 DCGK.

F. Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Die Mutares SE & Co. KGaA stellt ihren Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse nach den International Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Nach der Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt die Prüfung durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer. Auf Basis der Prüfberichte und der Unterlagen zum Konzernabschluss billigt der Aufsichtsrat den Konzernabschluss ggf. nach einer Vorprüfung durch dessen Prüfungsausschuss. Die Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA ist gesetzlich für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mutares Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin. Zwischenmitteilungen und Halbjahresberichte erörtert die persönlich haftende Gesellschafterin vor der Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA.

G. Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Offenlegung von Informationen hat bei der Mutares SE & Co. KGaA einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Mutares SE & Co. KGaA erfolgt im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen, Halbjahresberichten, auf der jährlichen Analystenund Investorenkonferenz und durch regelmäßig stattfindende Telefonkonferenzen. Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen sowie weitere Pflichtveröffentlichungen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Die Mutares SE & Co. KGaA führt Insiderlisten. Die jeweils betroffenen Personen wurden bzw. werden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen sind gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien, Schuldtiteln und damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten mitzuteilen. Die im Berichtsjahr getätigten Directors' Dealings sind unter https://ir.mutares.de/corporate-governance/directors-dealings/ veröffentlicht.